

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zweiter Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-244579](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244579)

Zweiter Teil.

Die Tätigkeit des Zentrums auf religiösem Gebiet.

A. Staatliche Freiheit der Religionsübung.

§ 45. Der Toleranzantrag des Zentrums konnte in diesem Sessionsabschnitt nicht zur Beratung gebracht werden. Am 28. November 1907 aber hat der Abg. Dr. Spahn, anknüpfend an die Kaiserrede vom 31. August 1907 zu Münster, ausgeführt:

„Der Kaiser will keinen Unterschied zwischen den Angehörigen der beiden christlichen Konfessionen, „stehen sie doch — sagt er, beide auf dem Boden des Christentums und beide sind bestrebt, treue Bürger und gehorsame Untertanen zu sein“; wer in der Gesinnung, die in Christus ihr höchstes Vorbild erkennt, mit ihm zusammenwirken will, den will der Kaiser freudig als Mitarbeiter annehmen, „er sei wer und wes Standes er wolle“. Das den Kaiser berückende „schöne Bild versöhnlicher Einheit“ sollte, meine ich, auch vorschweben unserem Bundesrat und sollte auch vorschweben den einzelstaatlichen Regierungen. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte.) Wenn dies Bild durchgeführt wäre, dann würden die Rathskönnen in den einzelnen Staaten keinen Anlaß haben, zu Klagen über die Imparität, die in Gesetzgebung und Verwaltung ihnen gegenüber noch immer geübt wird. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte.) Ich habe über diese Fragen kurz gesprochen am 25. Februar dieses Jahres; ich habe nicht gefunden, daß im Laufe dieses Sommers auch nur die geringste Aenderung gegenüber dieser, auch gegnerischerseits als berechtigt anerkannten Klage eingetreten sei. Wie sieht's denn mit der Parität im Reich und in Preußen als dem Staate, an dessen Spitze der Kaiser steht, aus? Hat sich denn der Gedanke des Kaisers in Wirklichkeit umgekehrt in dem § 16, den wir in dem Vereinsgesetz vorgeschlagen bekommen. Sind unsere Krankenpflegerinnen, die doch in Preußen zugelassen sind, den Diakonissinnen in Preußen gleichgestellt? Wo bleibt da die Annahme eines jeden zur Mitarbeit, „er sei wer und wes Standes er sei“?

Meine Herren, wir werden ungeachtet des Mangels der Parität unsererseits dem Rufe des Kaisers hier im Reichstag, soweit es in unseren Kräften steht, entsprechen. Wir werden auf Grund unserer Auffassung nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung an den Aufgaben des Reichs uns beteiligen zum Wohle und im Interesse von Reich und Volk.“ (60. Sitzung vom 28. November 1907 S. 1876.)

Im April 1908 ist bekannt geworden, daß die braunschweigische Regierung einen Gesetzentwurf einbringen will, der die Bestimmungen über die Seelsorge durch nicht in Braunschweig zugelassene katholische Geistliche in einigen Punkten erleichtern soll.

§ 46. Die Freiheit der Missionstätigkeit in Togo forderte der Abg. Erzberger am 19. März 1908: „In Togo ist nach den mir zugegangenen Informationen den Missionaren verboten, in den Bezirken Sokode und Mangu eine Ansiedlung zu gründen. Sie dürfen sich auch als Privatleute dort nicht aufhalten, während den Kaufleuten ohne weiteres der Aufenthalt dort gestattet ist. (Hört! hört! in der Mitte.) Es ist ja ganz klar — das hat auch der Herr Staatssekretär in der Kommission zugegeben — daß eine solche Verordnung mit dem Geist und dem Wortlaut des § 14 des Schutzgebietsgesetzes in Widerspruch steht; denn dieser Paragraph garantiert die Freiheit der Missionstätigkeit.“ (126. Sitzung vom 19. März 1908 S. 4099.) Staatssekretär Dernburg erklärte: „Zur Frage der Missionszulassung in Sokode habe ich zu bestätigen, daß der § 14 des Schutzgebietsgesetzes die Zulassung der Missionen überall gestattet; und wenn sie jetzt von Sokode gesperrt sind, so liegen da staatliche und polizeiliche Rücksichten höherer Ordnung vor, denen auch solche Schutzgebietsgesetze unterstehen müssen. Ich bestätige aber gern, daß das Sokodegebiet geöffnet werden soll, sobald die Eisenbahn da ist.“ (126. Sitzung vom 19. März 1908 S. 4109.)

§ 47. Die Freiheit der religiösen Vereine und geistlichen Orden brachte das Reichsvereinsgesetz nicht, sondern bestimmte vielmehr ausdrücklich in seinem Paragraphen 24: „Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen.“ Mit Recht meinte der Abg. Trimborn in der ersten Lesung des Entwurfes:

„Ein wirklich freiheitliches und großzügiges Vereinsgesetz müßte auch die kirchlichen und religiösen Vereine und Versammlungen einschließlich der Orden und Kongregationen in ihren rechtlichen Befugnissen regeln und sicherstellen. (Sehr richtig! in der Mitte und bei den Polen.) Man will in dem Entwurf doch allen Vereinen und Versammlungen mehr Freiheit geben. Warum schließt man gerade die kirchlichen und religiösen aus? (Sehr richtig! in der Mitte.) Warum diese Engherzigkeit? Da stehen England und Amerika denn doch höher. Statt diesen germanischen Kulturstaaten zu folgen, zieht man es vor, sich in den Bahnen des kulturkämpferischen französischen Blods zu bewegen (sehr gut! in der Mitte — Weiterheit), wo beim Vereinsgesetz auch streng geschrieben wird zwischen den allgemein bürgerlichen Vereinen und den gefährlichen kirchlichen und religiösen Vereinen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Liberal, d. h. wirklich liberal ist das nicht.

Nicht einmal dazu hat man sich aufschwingen können, die Prozessionen, die Wallfahrten und die sonstigen kirchlichen Aufzüge gleichzustellen — und zwar allgemein und durchweg im Reiche — den Leichenbegängnissen und den herkömmlichen Hochzeiten. In katholischen Gegenden wird der Priester, der seine erste heilige Messe liest, in feierlichem Zuge abgeholt und zur Kirche geführt; es wird der Bischof, wenn er zur Firmung und Visitation erscheint, in feierlichem Zuge an der Grenze der Pfarrei abgeholt. Die Kinder, die zur ersten heiligen Kommunion gehen, werden in der Schule versammelt und von der Schule hinübergeführt in die Kirche. Gegenüber diesen Aufzügen greifen nun vielfach

Landesgesetze und Polizeiverordnungen und Anordnungen ein, welche dieselben entweder verbieten oder von lästigen Bedingungen, namentlich von Genehmigung abhängig machen. Genehmigungen werden versagt, und eine Ansumme von Denunziationen, von Bitterkeiten und Vergernissen entsteht hier, die nicht dem Frieden der Konfessionen dienen. (Lebhafte Zustimmung in der Mitte.) Sind das nicht auch zwecklose Schikanen, mit denen man aufträumen sollte? Weil sie ein gläubiges Volk treffen, darum sind sie doch nicht weniger illiberal!“ (69. Sitzung vom 9. Dezember 1907 S. 2102.)

Der nationalliberale Abg. Dr. Hieber widersetzte sich der Forderung, diese Frage durch Reichsgesetz zu regeln und fügte noch die Drohung hinzu:

„Wenn aber je einmal alle diese Dinge, wie das Zentrum zu wünschen scheint, in das Reichsrecht einbezogen werden, wenn man einmal durchsetzen würde, daß das Reich die Kompetenz auf diesem Gebiete für sich in Anspruch nimmt, dann, glaube ich, würden Sie Grund haben, sich lebhaften Zweifeln darüber hinzugeben, ob denn eine reichsgesetzliche Regelung wirklich in einem Sinne erfolgen kann und wird, der Ihren Wünschen entsprechen würde. (Sehr gut! links. — Hört! hört! in der Mitte.)“ (69. Sitzung vom 9. Dezember 1907 S. 2108.)

Mit andern Worten: Das Reich greift nur ein, wenn es sich um Gesetze gegen die religiöse Freiheit nach Art des Jesuitengesetzes, des Expatriierungsgesetzes, des Kanzelparagraphen usw. handelt. Der freisinnige Abg. Dr. Müller-Meiningen lehnte gleichfalls eine Regelung durch Reichsgesetz ab. Der Hospitant der Nationalliberalen, Abg. Everling, in seinem Berufe Direktor des Evangelischen Bundes, meinte, daß die Wünsche des Zentrums einen Kulturkampf bedeuteten, der vom Zentrum ausgehe; dann sprach er sich dagegen aus, daß die Prozessionen freigegeben würden, weil sie den Straßenverkehr störten; gegen die Katholiken aber erhob er dann folgende unbegründete und unbewiesene Anklagen:

„Solche Prozessionen können auch störend auf den konfessionellen Frieden wirken. Jeder, der in solchen Gegenden lebt, hat erfahren, daß dort bisweilen die Hüte vom Kopfe geschlagen werden, und daß Anklagen gegen Leute erhoben werden, die nicht mit der nötigen Hochachtung, wie man dann sagt, der Prozession begegnet sind. Ich bin überzeugt, daß das ganze hohe Haus mir darin beistimmt, daß wir aus diesen Gründen nicht daran denken können, die Prozessionen in überwiegend katholischen Gegenden zu verdrängen; aber wir müssen doch wünschen und fordern, daß sie keine größere Ausdehnung in überwiegend evangelischen Gegenden annehmen.“ (71. Sitzung vom 11. Dezember 1907 S. 2174.)

Ebenso sprach sich der Direktor des Evangelischen Bundes gegen die Freiheit der Orden aus:

„Wer aber ihre Geschichte studiert, der wird entdecken, daß alle diese Eigentümlichkeiten auf sie zutreffen. Und das nötigt den Staat, größere Aufsicht über sie zu beanspruchen. Die Leitung dieser Orden sitzt vielfach im Ausland. Die große Masse der Mitglieder hat kein Mittel, sich den Anordnungen, die von oben ergehen, entschieden entgegenzusetzen. Die Gehorjamtheorie dieser Orden, über deren religiöse Berechtigung oder Nichtberechtigung ich von dieser Stelle aus wieder nicht rechten und reden will, ist so, daß die eigene Willens-

tätigkeit der Mitglieder solcher Orden in außerordentlicher Weise beschränkt ist. Die Austrittsmöglichkeit ist durch Gelübde, bald zeitliche, bald ewige, beschränkt und fast unmöglich. Die vermögensrechtliche Stellung dieser Mitglieder ist in ganz absonderlicher Weise im Unterschied von anderen Vereinigungen geregelt.“ (S. 2174.)

Dann wandte sich derselbe Abgeordnete gegen einen Erlaß des Kriegsministers, wonach die gestellungspflichtigen Ordensbrüder nicht gehalten werden sollten, sich zu amtlichen Untersuchungen in den allgemeinen Gestellungslokalen und in Gegenwart aller Anwesenden entkleiden zu müssen; er bezeichnete diese Sache sogar als „bedeutungsvoll“. (S. 2175.) Diese Stellung der Parteien ließ erkennen, welcher Wind im Bloctreichstage herrscht; es war daher nur selbstverständlich, daß ein Zentrumsabgeordneter in der Kommission erklärte:

„Wir haben davon Abstand genommen, Vorschläge zu machen, um in diesem Gesetz das Recht der geistlichen Orden und Kongregationen zu regeln, weil nach Lage der Verhältnisse und dem bisherigen Laufe der Kommissionsverhandlungen irgend ein Erfolg damit nicht zu erzielen sein würde. Dabei betonen wir ausdrücklich, daß wir grundsätzlich nach wie vor auf dem Standpunkt stehen, daß ein ideales Vereinsgesetz auch die Rechte der gedachten Vereinigungen regeln sollte. Wir werden uns der Abstimmung über § 24 Abf. 1 des Entwurfs enthalten.“ (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 819 S. 108.)

B. Staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen.

§ 48. Der Kampf gegen die Katholiken in einzelnen Kriegervereinen ist vom Abg. Erzberger sowohl in der Budgetkommission wie im Plenum des Reichstages am 4. Februar 1908 besprochen und scharf gekennzeichnet worden. Er führte Vorkommnisse in Fulda, Merzig, im Saarrevier und in Altenburg an, die dartun, wie seitens einzelner Bezirkskommandos und anderer militärischer Behörden gegen die Katholiken und Zentrumswähler vorgegangen worden ist. „Der Bezirkskommandeur von Saarburg hat auf dem Kriegervereinstage am 16. Juli in Merzig eine Rede gehalten, in welcher sich auch folgender Passus fand:

„Ja, meine Herren, die deutsche Königstreue, die schnurgerade Verbindung im Herzen eines jeden Untertanen mit dem Herzen Seiner Majestät, darf nicht auf Umwegen an die Stufen des kaiserlichen Throns gelangen (über Rom), auch nicht durch das Herz irgend einer politischen Partei, um hier erst geläutert und filtriert zu werden.“

Diese Rede ist ein ganzes Jahr nach den Wahlen gehalten und hat an der Saar und Mosel Empörung hervorgerufen, um so mehr,

als mit den Worten „auf dem Umweg über Rom“ gesagt wird: ihr seid Staatsbürger zweiter Klasse, eure Loyalität gegen den Kaiser und König ist nicht die richtige, ihr dürft nicht den Umweg über Rom einschlagen. Das ist um so bemerkenswerter, als niemand anders als der oberste Kriegsherr am 9. August 1905 in Gnesen eine Rede gehalten hat, die auch im „Reichsanzeiger“ gestanden hat, weshalb mir der Herr Präsident gestatten wird, daß ich den Passus daraus verlese. Der Kaiser führte hierbei aus:

„Als bei meinem letzten Besuch im Vatikan der greise Leo XIII. von mir Abschied nahm, da faßte er mich mit beiden Händen, und trotzdem ich Protestant bin, gab er mir seinen Segen mit folgendem Versprechen: Ich gelobe und verspreche Eurer Majestät im Namen aller Katholiken, die Ihre Untertanen sind, sämtlicher Stämme und jeden Standes, daß sie stets treue Untertanen des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen sein werden.“ (Lebhaftes Bravo in der Mitte.)

Nun bin ich der Ansicht, daß, wenn der oberste Kriegsherr für die deutschen Katholiken den „Umweg über Rom“, wie der Bezirkskommandeur sich auszudrücken beliebt, gewählt hat, man den Kriegervereinen das nicht als Verbrechen anrechnen kann. (Sehr gut! in der Mitte.) Ich bin weiter der Ansicht, daß die Königstreue, die ruht auf der Religion und auf dem Satz: „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“, viel fester und unwandelbarer ist, als die, die bloß auf Nützlichkeitserwägungen aufgebaut ist.“ (94. Sitzung vom 4. Februar 1908 S. 2882.)

Kriegsminister von Einem hat in der Budgetkommission erklärt, daß der betreffende Bezirkskommandeur gerügt worden sei. Auch das Vorgehen gegen Katholiken in den Kriegervereinen an der Saar rügte der Redner scharf, wie es auch die Abgg. Koeren und Marx im Abgeordnetenhaus taten.

§ 49. Für die Parität in der Armee trat der Abg. Gröber am 30. März 1908 mit Entschiedenheit ein; er trug eine Anzahl von Fällen vor, wo jüdischen Einjährig-Freiwilligen erklärt worden ist, daß sie nicht zum Reserveoffizier befördert werden, auch wenn sie noch so tüchtig seien; es sei denn, sie würden einen Religionswechsel vollziehen. Mit Recht meinte der Abg. Gröber: „Wenn die Angehörigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse ihre staatsbürgerlichen Pflichten erfüllen, dann haben sie auch den moralischen Anspruch auf gleiche Behandlung im Staat, und ich darf hervorheben, daß die Angehörigen der Minderheitskonfessionen in Deutschland im Moment der Gefahr, speziell im letzten großen Kriege, ebenso gekämpft und geblutet haben, wie die Angehörigen der Mehrheitskonfession.“ (134. Sitzung vom 30. März 1908 S. 4443.)

§ 50. Die Parität in der Arbeiterversicherung ist seit vier Jahren immer vom Abg. Erzberger gefordert und auch manches erreicht worden. Am 28. März 1908 führte er aus:

„Ich bedaure, daß bei der ganzen Heilstättenbehandlung uns bisher noch gar kein amtliches Material darüber gegeben worden ist, wie es denn mit der Seelsorge in den einzelnen Heilanstalten geregelt ist. Ich habe bereits in den Jahren 1906 und 1907 auf diesen Punkt aufmerksam gemacht. Ich bedaure es ganz besonders, daß man bei den einzelnen Heilstätten dazu übergeht, immer Simultantapellen und Simultankirchen zu errichten. Diese haben sich bisher immer noch als eine nicht glückliche Einrichtung gezeigt; fast jederzeit sind Reibungen vorgekommen Auffallend ist das Resultat, das sich ergibt, wenn man das Pflegepersonal in diesen Heilstätten der einzelnen Versicherungsanstalten durchgeht. Nach einer amtlichen Statistik, die 1905 erschienen ist, sind von 170 Köpfen, die in diesen Heilstätten beschäftigt sind, nur 9 katholischer Konfession und 71 zweifellos evangelischer Konfession, während sich in dem Rest von 90 Personen das Konfessionsverhältnis nicht genau ermitteln läßt. Nach verschiedenen Mitteilungen sollen aber hiervon 80 nichtkatholisch sein. Es sind nur zwei Anstalten, die katholisches Pflegepersonal haben, in der Oberpfalz und Schwaben, während auf der anderen Seite 20 Anstalten mit 71 Köpfen des Heilpersonals an evangelische Organisationen, Diakonissinnen, evangelisches Henriettenstift, Karlsbrüder usw., überwiesen sind. Dieses Verhältnis ist um so auffallender, als sich diese nicht paritätische und nicht gerechtfertigte Behandlung auch in Provinzen zeigt, wo der katholische Bevölkerungsteil einen ganz erklecklichen Anteil ausmacht; z. B. in Schlesien, das, wenn ich nicht irre, zu 50 Prozent katholisch ist, sind sämtliche vier Anstalten nichtkatholischen Organisationen überwiesen, in Baden 2, in Württemberg 2, im Knappschaftsverein Bochum 3, in Hannover sämtliche 6. Da ist der Wunsch doch angezeigt, daß den katholischen Krankenpflegenden Orden mehr Rücksicht gewährt wird, und auch sie bei der Besetzung dieser Heilstätten mit ihrem Personal herangezogen werden.“ (133. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4401.)

Er wies dann besonders darauf hin, daß die Versicherungsanstalten auch für Krankenpflegestationen der Ordensschwestern und Diakonissen Beiträge leisten und wünscht eine Ausdehnung dieser Fürsorge, namentlich im Interesse des platten Landes. Der Hospitant der Nationalliberalen, Abg. Everling, hielt es für geboten, dem Abg. Erzberger vorzuwerfen, daß er „einen konfessionellen Beunruhigungsbazillus“ hineingetragen habe. (S. 4403.) Die Klagen und Beschwerden selbst mußte der Redner zugeben. Auch die freisinnigen Abgg. Cuno und Schrader sprachen sich gegen die „Hereinziehung der konfessionellen Momente“ aus, worauf der Abg. Erzberger erwiderte:

„Als der Herr Abg. Graf Carmer am 13. März 1908 hier in diesem hohen Hause ähnliche Forderungen vertreten hat wie ich, ist es weder dem Herrn Abg. Everling noch dem Herrn Abg. Mugdan, der gleich nach dem Herrn Abg. Grafen v. Carmer folgte, eingefallen, auch nur einen Ton dagegen zu sagen, daß der Herr Graf v. Carmer „konfessionelle Momente“, wie Herr Abg. Cuno sich auszubilden liebte, hereingetragen habe, sondern im Gegenteil: Herr Abg. Mugdan hat damals gesagt, er stimme dem Herrn Abg. Grafen Carmer in dieser Richtung vollständig bei in dem, was er über die Krankenpfleger gesagt habe. Wenn ich aber daselbe sage, kommt der Fraktionsvertreter des Herrn Abg. Dr. Mugdan her und wirft dem Zentrum konfessionelle Momente vor. (Sehr richtig! in der Mitte.) Meine Herren, das, was der Herr Graf Carmer ausgeführt hat, und was die Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Innern gefunden hat für die Diakonissinnen, das darf ich auch in diesem hohen Hause für die katholischen Krankenpflegerverorden aussprechen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wenn ich das nicht tun würde,

würde ich das als eine Verletzung meiner Pflicht ansehen. Ich habe, gestützt auf eine amtliche Statistik, das vorgebracht, was ich in meiner ersten Rede auszuführen mir erlaubt habe. Dieses Recht nehme ich für mich in Anspruch und dadurch arbeite ich für volle Parität, für Gleichberechtigung der Konfessionen in dem großen Gebiet der Versicherungsanstalten. Daß man angesichts dieser Tatsachen von einem konfessionellen Beunruhigungsbazillus spricht, muß ich nochmals mit Entschiedenheit zurückweisen.“ (133. Sitzung vom 28. März 1908 S. 4413.)

§ 51. Ueber angebliche Wahlbeeinflussungen durch katholische Geistliche ließ sich der nationalliberale Abg. Everling im Anschluß an einen Wahlprotest gegen die Wahl des Abg. Becker-Arnsberg am 26. Februar 1908 aus; er stellte dabei alle Behauptungen des Protestes, über die kein Beweis erhoben wurde, als feststehende Tatsachen hin; dann forderte er vom Zentrum eine öffentliche „Mißbilligung dieser Vorkommnisse“. (109. Sitzung vom 20. Februar 1908 S. 3422.) Es erübrigt sich der Zusatz, wie diese Forderung sich im Munde des Direktors des Evangelischen Bundes ausnimmt. Der Abg. Gröber aber antwortete ihm:

„Der Herr Abg. Everling hat uns zu einer Aeußerung provoziert über die Behauptungen, die in einem Wahlprotest enthalten sind. Er scheint ohne jeden Beweis sofort die Wahrheit der einseitigen Behauptung dieses Wahlprotestes anzunehmen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich muß ihm demgegenüber erklären, daß ich ohne Beweiserhebung zunächst gar keinen Anlaß habe, all diese einseitigen Behauptungen als feststehende Tatsachen anzuerkennen. Wenn er aber von mir eine Erklärung allgemeiner Art wünscht (Zurufe von den Nationalliberalen) — ja, ich kann doch nicht auf Dinge antworten, die ich nicht als wahr anzuerkennen vermag! —, wenn er wünscht, daß wir eine allgemeine Erklärung abgeben, so hat er mir diese schon vorweggenommen (sehr richtig! in der Mitte), indem er aus meinen früheren Aeußerungen das zitiert hat, was ich heute auch sagen kann, nämlich, daß wir eine parteipolitische Agitation von der Kanzel aus durchaus verwerfen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Nun möchte ich aber den Herrn Abg. Everling ersuchen, seinerseits eine solche Erklärung auch für die evangelischen Geistlichen abzugeben. (Sehr richtig! in der Mitte und Heiterkeit.) Er ist doch nicht unser Zensor für die katholischen Mitglieder des Hauses (sehr richtig! in der Mitte), und wenn er von uns eine solche Aeußerung verlangt, so wird er „zur Einigkeit sehr viel beitragen“, wenn er auch bezüglich der evangelischen Geistlichen dieselbe Erklärung abgibt. (Sehr gut! und Heiterkeit in der Mitte.) Ich erwarte das, meine Herren, daß er eine solche Erklärung abgibt (Heiterkeit in der Mitte), und dann habe ich gegen seine Aufforderung gar nichts weiter einzuwenden. Nur die Bemerkung möge er mir noch gestatten. Er scheint anzunehmen, daß nur auf katholischer Seite solche Sünden vorkommen; auf evangelischer Seite komme so etwas nicht vor, es liege wenigstens kein Beweis vor! Aber lieber Herr Kollege, Sie sind noch erst kurze Zeit im Hause und haben noch nicht viele Wahlprüfungsverhandlungen durchmachen müssen. Ich bin schon mehr als 20 Jahre im Hause, und da kann ich Ihnen sagen: ich habe schon recht viele Erörterungen darüber gehört, daß auch auf evangelischer Seite ähnliche Verfehlungen vorgekommen sind.“ (109. Sitzung vom 26. Februar 1908 S. 3423.)

Die Debatte schloß mit dem Ratschlage des Abg. Gröber an Everling, daß er „vielleicht schließlich bei seinem guten Herzen auch noch über die Katholiken gerechter denken lernen“ werde. (S. 3425.)

C. Staatliche Förderung des sittlich-religiösen Volkswohls.

§ 52. Die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb will folgender Zentrumsantrag fordern: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen bezüglich der gewerblichen Sonntagsruhe bestimmt wird, daß

1. die den Arbeitern zu gewährende Ruhe (§ 105 b RGD.) mindestens für jeden Sonn- und Festtag sechsunddreißig, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage sechzig Stunden beträgt;
2. die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c RGD.), auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt wird;
3. eine ortstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105 b RGD.) auch dahin ermöglicht wird, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird;
4. den in Schank- und Gastwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertag, mindestens aber an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht wird (§ 105 i RGD.);
5. die Sonntagsruhe auf die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen ausgedehnt wird. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 518.)

Der Antrag ist gegen die Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen angenommen worden. — In der Budgetkommission des Reichstags und dann auch im Plenum desselben wurde folgender Antrag des Abg. Gröber einstimmig angenommen, den Herrn Reichsanzler zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß den von der Militärverwaltung beschäftigten Arbeitern ihr Lohn auch für die gesetzlichen Feiertage gewährt wird. (I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 611.)

Abg. Hamecher hat am 14. Februar 1908 ausgeführt:

„Dann komme ich zu der Resolution der Budgetkommission, die ihren Ursprung vom Zentrum herleitet, nämlich Anordnungen zu treffen, daß im Interesse der Durchführung der Sonntagsruhe die Annahme von Paketen an den Postschaltern an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage bis nachmittags 6 Uhr erfolgt.“

Ueber die Notwendigkeit der Sonntagsruhe sind wir uns wohl alle einig, und wenn das der Fall ist, müssen wir es als richtig anerkennen, daß die rechtzeitige Beendigung der Arbeit am Vorabend der Sonn- und Feiertage untrennbar mit der Sonntagsruhe verbunden ist. (Sehr richtig! in der Mitte.) Diese rechtzeitige Beendigung der Samstagarbeit gehört eben zur Sonntagsruhe, und meine Herren, dem gegenüber ist die Auslieferung der Hauptmassen der Paketendungen im letzten Augenblick vor Schalterluß nur und nichts anderes als ein alter,

allerdings tief eingewurzelter, aber darum nicht minder verwerflicher Unfug.“ (101. Sitzung vom 14. Februar 1908 S. 3119.)

Mit Recht hob er noch hervor:

„Ganz besonders aber muß ich es bedauern, daß der Redner der konservativen Fraktion hier den Standpunkt, den die konservative Fraktion in früheren Jahren zur Sonntagsruhe eingenommen hat, verlassen hat. Meine Herren, die Konservativen verleugnen damit ihre rühmliche historische Stellung zur Sonntagsheiligung (sehr richtig! in der Mitte), und, meine Herren, das möchte ich den Herren nochmals ans Herz legen, um sie, wenn möglich, zu einer Revision ihrer Stellungnahme zu veranlassen.“ Aber trotzdem haben die Konservativen gegen die Resolution gestimmt, die jedoch Annahme fand, da vom Block ein Teil der Freisinnigen mit dem Zentrum, den Sozialdemokraten und den Polen stimmte.

§ 53. Den Kampf gegen die Unsitlichkeit in Schrift und Bild hat der Abg. Roeren sowohl im Abgeordnetenhaus wie im Reichstage mit Erfolg geführt und eine immer größere Mehrheit für seine Ansichten gewonnen.

„Wenn der Schmutz sich heutzutage so breit macht und das Treiben der gewissenlosen Spekulanten, Händler, Verleger und Literaten sich in so dreister und frecher Weise zeigt, so hat dies weniger seinen Grund in dem Mangel ausreichender gesetzlicher Bestimmungen als in der Mangelhaftigkeit der Anwendung der bestehenden Gesetze. Die Behörden zeigen auf diesem Gebiete eine Zaghastigkeit, Nachsicht und Milde wie auf keinem anderen Gebiete, und wie es auf keinem anderen Gebiete weniger angebracht ist als gerade hier.“ (108. Sitzung vom 25. Februar 1908 S. 3368.)

Dann wies er besonders auf den Mißbrauch mit dem Anhören von Sachverständigen hin. „Der Richter hat sich lediglich zu fragen, ob dies Bild, die Schrift geeignet ist, das sittliche Volksempfinden zu verletzen und zur Lüsternheit zu reizen, und diese Frage kann der Richter ebenso gut beantworten wie der Künstler. Das ist eine Frage, die jeder sittlich fühlende Mensch beantworten kann, der Kaufmann, der Gewerbetreibende, der Arzt, Eltern und Erzieher. Das ist so selbstverständlich, daß sich darüber gar nicht streiten läßt. . . Wir sehen in der Kunst eine schätzenswerte Mitarbeiterin in der Pflege unseres sittlichen Volkslebens, und Torheit wäre es, wenn wir diese unsere Mitkämpferin gegen die öffentliche Unsitlichkeit in Fesseln legen wollten. (Sehr richtig! aus der Mitte.) Was wir wollen, ist nicht die Anebelung der Kunst, sondern die Freiheit derselben (Bravo! in der Mitte), die Befreiung derselben von ihrem gefährlichsten Feinde, von jenem Schmutz, der sich unter dem Deckmantel der Kunst breitmacht, in Wirklichkeit aber die Kunst nur degradiert zur Dienerin des Gemeinen. (Sehr richtig! in der Mitte.) Wir wollen die Kunst

befreien von den Auswüchsen, durch die sie erniedrigt wird, und wenn jemand darin eine Anebelung der Kunst findet, so beweist er damit nur, daß er weder ein richtiges Verständnis noch eine richtige Empfindung für die Kunst hat." (S. 3372.)

Der freisinnige Abg. Dr. Müller-Meinungen hingegen legte am 30. März 1908 allen Wert auf die Zuziehung von Sachverständigen, mußte aber zugeben, daß „die Obzönität in Bildern in den letzten Jahrzehnten ungemein zugenommen hat“. (135. Sitzung vom 30. März 1908 S. 4459.) Der nationalliberale Abg. Böhlz, der München I vertritt, hinwieder meinte, „daß jeder sittlich ernst denkende Mann nur voll und ganz Wort für Wort das unterschreiben kann, was Herr Abg. Koeren lezthün im preußischen Abgeordnetenhaufe und hier in seinem Kampfe gegen die Unsitlichkeit gesprochen hat“. (135. Sitzung vom 30. März 1908 S. 4462.) Damit kann der Abg. Koeren vollständig zufrieden sein, wenn auch der Abg. Dr. Müller-Meinungen anderer Ansicht ist.

§ 54. Der Kampf um den § 175 des Strafgesetzbuches (Homosexualität) nahm eine ganz neue Wendung durch die Prozesse Moltke-Garden und deren Folgen. Die Petitionen um Aufhebung dieser Strafbestimmung sind schon früher nicht günstig aufgenommen worden; aber nun konnte unter dem Eindruck dieser Prozesse und des Prozesses Brand-Bülow der Zentrumsabgeordnete Dr. Belzer als Berichterstatter in der Petitionskommission den Antrag stellen:

1. über die Petitionen des Dr. Hirschfeld in Charlottenburg und Genossen bezw. des R. Rehbach in Nürnberg wegen Abänderung bezw. Aufhebung des § 175 des Strafgesetzbuchs zur Tagesordnung überzugehen;
2. folgende Resolution anzunehmen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen:
 - a) die Zivil- und Militärbehörden anzuweisen, den bestehenden Gesetzesvorschriften ohne Ansehen der Person unmaßstäblich Geltung zu verschaffen,
 - b) dem Reichstag alsbald eine Vorlage zur Abänderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzbuchs zugehen zu lassen, durch welche die Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses (durch Vorgesetzte, Arbeitgeber usw.) zu unsittlichen Zwecken nach § 175 des Strafgesetzbuchs unter erhöhte Strafe gestellt und
 - c) in welcher das Schutzalter (§§ 176, 182, 184 und 184a des Strafgesetzbuchs) auf 18 Jahre erhöht wird.

(I. Sess. 1907/08 Druck. Nr. 604.)

Dieser Antrag ist in der Kommission einstimmig angenommen worden und das Plenum des Reichstages stimmte ohne Debatte zu.